Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/16 1Ob623/76, 1Ob625/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1976

Norm

ABGB §1376
BGB §607 Abs2

Rechtssatz

Das ABGB enthält keine dem § 607 Abs 2 BGB entsprechende Vorschrift, doch kann gemäß§ 1376 ABGB ganz allgemein der Rechtsgrund einer Forderung verwechselt werden. Auch eine aus Warenlieferungen resultierende Forderung des Gläubigers kann daher einverständlich in eine Darlehensforderung gewandelt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 623/76
  Entscheidungstext OGH 16.06.1976 1 Ob 623/76
- 1 Ob 625/86
  Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 625/86
  nur: Auch eine aus Warenlieferungen resultierende Forderung des Gläubigers kann einverständlich in eine Darlehensforderung gewandelt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0032369

Dokumentnummer

JJR_19760616_OGH0002_0010OB00623_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at